



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 31 Juli 2020

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht**

#### **Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz**

Rechtsanwältin Dr. Julia Blind

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz

Rechtsanwalt und Notar, Dr. Mirko Möller, LL.M.

Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Pascal Tavanti, Berlin

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### **Stellungnahme:**

1. Zunächst erscheint es konsequent, dass nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17 der erneute Versuch unternommen wird, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht zur parlamentarischen Abstimmung mit den nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG geforderten Mehrheit zu stellen.

Hierbei wird unterstellt, dass an dem Projekt eines europäischen Patentsystems auch ohne Beteiligung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (nachfolgend kurz: „Vereinigtes Königreich“) seitens aller Mitgliedstaaten sowie seitens der Nutzer noch hinreichendes Interesse besteht und die Teilnahme des Vereinigten Königreiches nicht etwa als ein konstitutives Element für die Schaffung des europäischen Patentsystems betrachtet wird.

Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Projekt eines europäischen Patentsystems nach einem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU Einiges an seiner Attraktivität verloren hat, nicht nur weil das neue europäische Patentsystem für EPÜ-Patente, soweit sie das Territorium von Großbritannien und Nordirland betreffen, ohne rechtliche Relevanz sein wird, sondern weil auch die fehlende Mitwirkung der erfahrenen Richter aus dem Vereinigten Königreich auf Grund des Länderproporz nicht ohne Weiteres kompensiert werden kann.

2. Dessen ungeachtet ist es sinnvoll, zu versuchen, das Projekt nach jahrzehntelangen Bemühungen auch zum Abschluss zu bringen. Dass nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU auch andere Lösungen für ein europäisches Patentsystem denkbar gewesen wäre, die insbesondere komplizierte Verschachtelungen und Aufteilungen des materiellen Patentrechts in verschiedene Rechtsquellen vermieden hätten, bedarf keiner weiteren Erörterungen, da Alternativlösungen angesichts der Entwicklungshistorie derzeit politisch wohl auch nicht durchsetzbar wären.

Vor diesem Hintergrund ist auch nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer der Vorschlag zu begrüßen, die gesetzgeberischen Maßnahmen für eine Ratifizierung des Übereinkommens zu initiieren.

3. Zu der angestrebten Lösung im Einzelnen:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes für ein Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht geht aus von der derzeit gültigen Fassung des Übereinkommens vom 19. Februar 2013.

So steht zur Ratifizierung ein Text an, der in Art. 7 bestimmt, dass die Zentralkammer des Gerichts erster Instanz ihren Sitz in Paris hat und in London und in München jeweils über eine Abteilung verfügt. Hinsichtlich der Verteilung wird in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens auf die Anlage II verwiesen, wonach die Abteilung in London für die Sektionen A und C der internationalen Patentklassifikation der WIPO zuständig sein soll, das heißt für die Sektionen „täglicher Lebensbedarf“ (A) und Chemie; Hüttenwesen (B). Von den in Artikeln 32 und 33 spezifizierten

Zuständigkeiten des einheitlichen Patentgerichts ist die in Art. 33 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 lit. b und insbesondere lit. d bestimmte primäre Zuständigkeit der Zentralkammer für Nichtigkeitsverfahren von besonderer Bedeutung: Die Zuständigkeitsregelung begründet eine alleinige Zuständigkeit der Zentralkammer – Abteilung London – für Nichtigkeitsangriffe auf Patente für die genannten technischen Gebiete. Die Etablierung des Sitzes der Zentralkammer in Paris sowie die Existenz von Abteilungen in London und München war offensichtlich das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Zutreffend geht der Referentenentwurf davon aus, dass das Übereinkommen nicht in dem Sinne verstanden werden könne, dass es einen Kammerstandort in einem Nicht-Vertragsmitglied errichten bzw. belassen wollte (Referentenentwurf, S. 3, Abs.1)

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU begründet damit insofern ein Dilemma, als der zur Ratifikation anstehende Text des Übereinkommens durch eine faktische Entwicklung überholt wurde, aber eine Anpassung des Übereinkommens an diese Entwicklung durch vorzeitige Revision durch Art. 7, Abs. 2 des Übereinkommens derzeit nicht vorgesehen ist.

Zur Lösung dieses Problems geht der Referentenentwurf zunächst im Wege der Auslegung des Übereinkommens davon aus, dass bei einem Fortfall der Londoner Abteilung der Zentralkammer „deren Zuständigkeiten“ zunächst übergangsweise der „(fort)bestehenden Zentralkammer in Paris und München anwachsen“.

Selbst wenn man – was keineswegs zwingend ist – grundsätzlich davon ausgehen wollte, dass das Übereinkommen in diesem Sinne auszulegen sei und sich München und Paris die ursprünglich für die Abteilung in London vorgesehenen Zuständigkeiten künftig teilen, bliebe aber völlig offen, wie eine derartige „Neuverteilung durch Anwachsen“ konkret aussehen sollte. Allein durch Auslegung des Übereinkommens wird man keine Klärung der Frage herbeiführen können, ob nun die Sektion „Chemie/Hüttenwesen“ dem Sitz der Zentralkammer in Paris oder der Abteilung in München zugeordnet werden soll. Gleiches gilt für die Zuständigkeit für den Technologiebereich „täglicher Lebensbedarf“.

Während der Vertragstext des Übereinkommens in der zu ratifizierenden Form dem Rechtsanwender eine klare Zuständigkeitsregelung gibt (Art. 7, Abs. 2 des Übereinkommens in Verbindung mit Anhang II, der Bestandteil des Übereinkommens ist), führt die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Auslegung über eine Anwachsung nicht zu einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung.

Die damit einhergehende, ganz erhebliche Rechtsunsicherheit erscheint aus der Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht hinnehmbar. Soweit der Referentenentwurf darauf verweist, eine ausdrückliche Regelung könne „zu gegebener Zeit im Rahmen einer nach Art. 87 Abs. 1 und 3 des Übereinkommens vorgesehenen Überprüfung der Funktionsweise des Gerichts“ erfolgen (S. 3 oben), ist daran zu erinnern, dass Art. 87 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 eine Revision des Übereinkommens erst nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens oder nach 2000 entschiedenen Verletzungsverfahren vorsieht. Bis zum Eintritt eines der beiden Ereignisse gibt es im Übereinkommen keine Grundlage für eine neue Zuständigkeitsregelung.

Es ist fraglich, ob es angesichts der ungeklärten Zuständigkeitsfrage für Nichtigkeitsklagen in den so wichtigen Sektionen wie „täglicher Lebensbedarf“ und „Chemie“ ausreichend sein kann, darauf hinzuweisen, dass „unter den verbleibenden Vertragsmitgliedsstaaten... eine politische Erklärung zu diesen Fragen angestrebt“ werde. Zunächst erscheint durchaus zweifelhaft, ob die spezifische, materiell-rechtliche Regelung des Art. 87 zur Revision des Übereinkommens durch eine einfache politische Erklärung der verbleibenden Vertragsmitgliedsstaaten ausgehebelt werden kann. Im Übrigen ist offen, ob und wann es zu einer politischen Erklärung zu diesen Fragen kommt und

welchen Regelungsinhalt sie haben wird. Was soll geschehen, wenn man sich politisch nicht über eine Neuverteilung der Zuständigkeiten einigt? Auch wenn man davon ausgeht, dass eine politische Einigung zur Neuverteilung der Zuständigkeiten unter Umständen unter Berücksichtigung völlig neuer Standorte für eine weitere Abteilung der Zentralkammer zu erwarten ist und in der einheitlichen Anwendung einer derartigen Regelung eine „einvernehmliche Durchführung der Verträge“ im Sinne von Art. 31 Abs. 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge erkannt werden sollte, ist es aus der Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer doch fraglich, ob eine Ratifizierung der Übereinkommen zu einem Zeitpunkt ratsam ist, zudem eine solche politische Einigung über die Neuordnung der Zuständigkeiten des Einheitlichen Patentgerichts unter anderem für Nichtigkeitsfragen in wichtigen Technologiesektoren nicht erfolgt ist.

Dass der Gegenstand einer zu ratifizierenden Übereinkunft erst nach erfolgter Ratifizierung noch Gegenstand einer im Zeitpunkt der Ratifizierung noch ausstehenden politischen Einigung ist, könnte man möglicherweise dann noch hinnehmen, wenn es sich bei dem klärungsbedürftigen Punkt um eine Regelung von völlig untergeordneter Bedeutung handelte. Dies trifft für die Frage des Sitzes einer der beiden Abteilungen der Zentralkammer des einheitlichen Gerichts mit Sitz in Paris angesichts der langwierigen Verhandlungen über die Sitzverteilung in der Vergangenheit nicht ohne Weiteres zu.

Aus der Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre es daher vorzugswürdig, vor einer Ratifizierung des Übereinkommens eine Klärung der neuen Zuständigkeiten herbeizuführen, um insoweit das europäische Patentsystem auf eine belastbare Grundlage zu stellen. Die Ratifizierung durch den Gesetzgeber sollte erst nach Festlegung einer neuen Zuständigkeitsregelung erfolgen.

\* \* \*